



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München

I. Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Bezirksausschuss
des Stadtbezirks 5 – Au-Haidhausen –
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Jörg Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
21.01.2025

Durchgangsverkehr Hochstraße - Prüfung einer Einbahnregelung (Nockherberg bis Pöppelstraße), Kontrollen der Halteverbotszonen und der Geschwindigkeit

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07141 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 16.10.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

Sie beantragen im Rahmen Ihrer Befassung mit einem Bürgeranliegen zur Hochstraße in Haidhausen (Straßenabschnitt zwischen Nockherberg und Pöppelstraße) verstärkte Kontrollen und Zick-Zack-Markierungen / schraffierte Flächen (StVO-Zeichen 299) für die abschnittswise Haltverbote, die als Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr eingerichtet wurden.

Nach Ihren Beobachtungen wird in diesen Ausweichzonen tatsächlich falsch geparkt.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten regelmäßig in Tag- und Spätschicht den ruhenden Verkehr in der Hochstraße, besondere Beachtung finden die obengenannten Ausweichstellen, da der Begegnungsverkehr tatsächlich nur funktioniert, wenn diese Straßenabschnitte tatsächlich frei sind. Rechtswidrige Parkvorgänge werden regelmäßig geahndet.

Eine Grenzmarkierung auf den Flächen innerhalb der absoluten Haltverbote kann aufgrund der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV--StVO) nicht angebracht werden. Sperrflächen dürfen laut StVO nicht befahren werden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Weiter sprechen Sie in Ihrem Antrag die möglichen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Hochstraße an. Von Ihrem Schreiben an die Polizei zu dieser Thematik haben wir Kenntnis genommen. Da Geschwindigkeitskontrollen im Stadtgebiet München in der Zuständigkeit der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen, werden wir Ihr Anliegen an das Kreisverwaltungsreferat weiterleiten.

Aus dem Bürgerschreiben, das Ihrem Antrag zugrunde liegt, geht auch der Wunsch hervor, die Einrichtung einer Einbahnstraße für die Hochstraße in ihrem Abschnitt zwischen Nockherberg und Pöppelstraße zu prüfen. Ihr Gremium hatte sich bereits gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Das Mobilitätsreferat nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung:

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (dazu zählt auch die Errichtung einer Einbahnregelung) dürfen gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Anhaltspunkte dafür können Unfallzahlen, ständige, über ein zumutbares Maß hinausgehende Stausituationen, besondere bauliche Situationen oder das Bekanntwerden einer aussagekräftigen Anzahl von Gefährdungssituationen sein.

Insbesondere in Tempo 30-Zonen (zu denen auch die Hochstraße gehört) wird regelmäßig ein Abwarten des Gegenverkehrs bzw. ein Ausweichen unter Ausnutzung der vorhandenen Ausfahrten und eigens dafür eingerichteten Haltverbote als zumutbar angesehen.

Einbahnregelungen führen i.d.R. einerseits zu Verkehrsverlagerungen in benachbarte (Wohn-)Straßen, die hierdurch eine zusätzliche Belastung erfahren, andererseits aber auch zu einer Verkehrsmehrung, da das Befahren einer Einbahnstraße für Autofahrer grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist. Anwohner einbahngeregelter Straßen sind oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen.

Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Vor allem in Straßen mit größtenteils geradem Streckenverlauf wie der Hochstraße sind bei einer Einbahnregelung regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erwarten.

Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Unfallzahlen in der Hochstraße sind absolut unauffällig, wodurch das Erfordernis der Errichtung einer Einbahnstraße nicht vorliegt. Die bestehende Verkehrsführung hat sich bewährt.

Ihr Antrag vom 16.10.2024 ist hiermit bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen,

II. An
MOR-GL5
Mit der Bitte um Einstellung im RIS

III. Abdruck von I
An KVR-I/3261
Mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

IV. Abdruck an
MOR-GB2.22
z.A.

gez.
MOR-GB2.22